Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

№ 301. Freitag den 27. October. 1848.

Landtagsverhandlungen.

Siebenundfünfzigste öffentliche Sitzung der 1. Kammer, am 24. October 1848.

Bei §. 5 des Wahlgesetzes wünschte v. Welck, daß nicht blos den wegen entehrender Vergehen Schuldigbefundenen, sondern den deshalb in Untersuchung Befangenen die Stimmberechtigung entzogen werde. Prinz Johann will diese Beschränkung blos bei der Wählbarkeit ausgesprochen wissen. Starke vertheidigt, Klinger und Min. Oberländer bekämpfen das Welcksche Amendement, welches gegen 10 Stimmen abgeworfen wird. In §. 7 wünscht die eine Minorität einen Grundbesitz von mindestens 60 Steuereinheiten, in §. 8 eine andere Minorität, die indeß durch Dr. Steinacker zur Majorität wird, die Herabsetzung des Census für Person- und Gewerbsteuer auf 5 Thaler, um dadurch manche intelligente Männer wählbar für die 1. Kammer zu machen, die nicht 10 Thaler Census haben. Min. Braun vermißt die Bestimmung, daß Grund- und Gewerbsteuern zusammen gerechnet werden sollen. Die obigen Amendements zu §. 7 und 8 werden abgelehnt, die §§. selbst wie von der 2. Kammer angenommen, ferner die besondere Vertretung der Universität, Geistlichen und Lehrer, somit §. 41—45 verworfen, nachdem Min. v. d. Pfordten sie nur schwach vertheidigt hat. Auch der Zusatz §. 8[b], den Prinz Johann beantragt: daß einem wegen entehrenden Verbrechen in Untersuchung Befangenen von der betreffenden Kammer, in die er gewählt worden, bis zur vollkommenen Freisprechung der Sitz verweigert werden könne, findet gegen 1 Stimme (Klinger) Annahme, nachdem Min. Oberländer sich dafür erklärt. Zu §. 10 wünscht Vicepr. Gottschald eine kürzere Frist als die von acht Tagen, findet jedoch keinen Anklang; bei §. 11 fragt Prinz Johann, wie es da gehalten werden solle, wo gar kein Gemeinderath ist, worauf Min. Oberländer antwortet, daß dann die Gemeindeältesten die Ausgabe der Stimmzettel übernehmen könnten. Zu §. 28 beantragt die Deputation den Zusatz: „Vergehen dieser Art sind von den Justizbehörden, jedoch nur auf Antrag, zu untersuchen und zu entscheiden." Da, wie Prinz Johann und Ritterstädt bemerken, bald die Staatsanwaltschaft ins Leben tritt, was Min. Oberländer und Braun bis zu den nächsten Wahlen in gewisse Aussicht stellen, so wird der Zusatz der Deputation ohne die Worte „jedoch nur auf Antrag" angenommen. Um Minoritätswahlen zu vermeiden, beantragt bei §. 33 v. Biedermann den Zusatz: „erlangt Niemand wenigstens ein Fünftheil der Stimmen, so ist aus den Dreien, welche die meisten Stimmen erhalten haben, der Abgeordnete durch nochmalige Abstimmung zu wählen. Prinz Johann will zu diesem Behufe gleich doppelte Stimmzettel ausgegeben wissen und stellt einen desfallsigen Antrag. Nachdem jedoch Min. Oberländer, Gottschald, Klinger, v. Thielau diesen von Großmann und Gc. Hohenthal-Königsbrück unterstützten Antrag lebhaft bekämpft und nachgewiesen haben, daß er erst Minoritätswahlen hervorrufen würde, die nur durch festes Zusammenhalten der Parteien zu vermeiden seien, wird der Antrag des Prinzen Johann zurückgezogen und der v. Biedermanns abgeworfen. §. 36 erhält statt des von der 2. Kammer beschlossenen Zusatzes einen andern, daß nämlich ein Abgeordneter nur aus erheblichen Gründen und mit Zustimmung der Kammer sein Mandat niederlegen dürfe.

Die übrigen hier nicht erwähnten §§. werden so wie sie in der 2. Kammer Beifall gefunden haben, d. h. größtentheils unverändert, angenommen. Es wird auch die provisorische Geltung des Wahlgesetzes u. s. w. gegen 5 Stimmen genehmigt, und nun zu den Abänderungen der Verf.-Urk. übergegangen. I. §. 63. Die Minorität der Deputation will den königlichen Prinzen keinen besondern Sitz in der 1. Kammer zugestehen (Klinger u. v. Welck). Da nun die Kammer die v. Zehmenschen Amendements angenommen, also beschlossen hat, die 1. Kammer aus ebensoviel Mitgliedern wie die 2. bestehen zu lassen, so findet die Aufnahme der königlichen Prinzen vielfachen Anstoß. v. Zehmen, v. Thielau, v. Heynitz sprechen sich theils aus dem angeführten Grunde, theils principiell gegen den Zutritt der Prinzen aus. v. Biedermann wünscht, den Beschluß so lange ausgesetzt zu sehen, bis man wisse, ob die 2. Kammer mit der Gleichstellung der Mitgliederzahl beider Kammern einverstanden sei. Dies wird jedoch von mehreren Seiten als unstatthaft nachgewiesen. v. Nostitz-Wallwitz will den Prinzen den Zutritt facultativ gewähren, Gr. Einsiedel-Wolkenburg sogar facultativ in beiden Kammern ohne Stimmrecht; nur v. Posern und Schanz unbedingt in der 1. Kammer. v. Friesen und v. Posern glauben auch, daß die Herrschaftsbesitzer (Solms-Wildenfels und Schönburg) ein Anrecht auf einen Sitz in der Kammer haben. Dies veranlaßt den Grafen Solms, einen Protest in seinem und des Schönburgschen Hauses Namen gegen ihre Ausschließung von der ersten Kammer vorzutragen und Wehe über das Land zu rufen, wo der Satz: Pacta servanda sunt nicht mehr gelte. Daß durch diesen Protest sich die Kammer nicht abhalten lassen könne, zu beschließen, giebt Präs. v. Schönfels, Vicepräs. Gottschald und v. Thielau zu erkennen. Min. Braun vertheidigt die Zulassung der königlichen Prinzen, bestreitet aber, daß Verträge bestehen, die den Herren v. Schönburg und Wildenfels das Recht geben auf einen Sitz in der 1. Kammer. Jetzt, wo Kaiser und Könige ihre Opfer den neuen Grundsätzen bringen müssen, sollten doch die Herren ihr vermeintliches Recht auch auf dem Altare des Vaterlandes niederlegen. Min. Oberländer mißt dem Proteste keine Wirkung bei und der Justizminister erwartet, daß die Ansprüche auf dem Rechtswege geltend gemacht werden. Klinger weist nach, daß mit der Herrschaft Wildenfels gar kein derartiger Vertrag bestehe. Es wird endlich (in Abwesenheit des Prinzen Johann, des Grafen Solms und Schönburg und des Vertreters des Fürsten Schönburg) die Ausschließung der Prinzen (gegen 5 Stimmen) beschlossen und §. 63 der Verf.-Urk. der Fassung des §. 1 und 2 des Wahlgesetzes gemäß angenommen.

Achtundfunfzigste öffentliche Sitzung der 1. Kammer, am 25. October 1848.

Für die nächsten Tage und Wochen waren so viele Urlaubsgesuche eingegangen, daß die Befürchtung gerechtfertigt war, es möchte bei der anderweiten Abstimmung über das Wahlgesetz nicht die beschlußfähige Anzahl der Mitglieder zugegen sein. Es wurden deshalb sämmtliche Urlaubsgesuche nur bis zum 1. November, auch das des D. Großmann, der bis zum 4. November sich beurlauben wollte, nur bis dahin genehmigt (ein bisher unerhörter Fall). Als auch v. Friesen sich beurlauben wollte, erinnerte Klinger, daß Jener noch ein Referat über das Strafverfahren bei Preßvergehen ꝛc. zu liefern habe, das ihm bereits vor 13 Tagen übertragen worden sei. Es ergab sich später, daß der Herr v. Friesen das Referat gestern wieder abgelehnt habe. Min. v. d. Pfordten bemerkte, daß noch mehr wichtige Gesetze in der Kammer zu berathen seien und sollte die Kammer durch Beurlaubungen nicht beschlußfähig sein, sich die Regierung genöthigt sehen, einige erledigte Plätze durch Stellvertreter zu besetzen. Bei der weitern Berathung über das Gesetz, einige Abänderungen der Verf.-Urk. betreffend, wurden I. §. 64—68 den Beschlüssen beim Wahlgesetz gemäß

SLUB
Wir führen Wissen.
http://digital.slub-dresden.de/id453042023-18481027/1